

fatius wenigstens für den Augenblick zu verhindern. Auch aus diesem Grunde musste sie wünschen, die Landfriedensgewalt möglichst in die Hand zu bekommen. Des Kaisers Politik ist also begreiflich. Es fragt sich nun, wie sich die Haltung der Herren erklären lässt. Wenn wir diese Frage zu beantworten suchen, müssen wir zusehen, ob wenigstens einigermaßen Aufschluss darüber zu gewinnen ist, wer von denen, die in der Landfriedensurkunde aufgezählt werden, auf dem Rothenburger Reichstage zugegen war. Von diesen wüssten wir dann mit Gewissheit, dass sie im eigentlichen Sinne Mitglieder des Landfriedens gewesen sind, dass sie ihn, so wie er war, gebilligt haben. Ueber den ersten aus dem Kreise der Fürsten sind wir unterrichtet: Adolf von Nassau hat an der Rothenburger Tagung nicht teilgenommen¹. Gleiches lässt sich von seinen Gegnern, den Markgrafen von Meissen, mit Wahrscheinlichkeit², von Bischof Lamprecht von Bamberg mit Sicherheit³ sagen. Für die Pfalzgrafen bei Rhein sind keine Nachweise beizubringen⁴. Auch die Gegenwart der bairischen Wittelsbacher kann ich durch kein zwingendes Zeugnis belegen, aber wenn wir Herzog Otto und seinen Vetter Friedrich am 15. Mai in Regensburg, am 18. in Sulzbach finden⁵, wenn wir weiter sehen, dass 5 Tage später zu Nürnberg der Burggraf eine Pfandschaft auf Otto und seine Vettern überträgt⁶, so dürfen wir wohl

1) Er urkundet am 15., 19., 25. und 31. Mai in Eltville. Das Urkundenitinerar hier nicht als Aufenthaltsnachweis gelten zu lassen, fehlt jeder Anlass. 2) Ihr Itinerar, das H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 (Leipz. Studien IX, 3), Beilage 4 mitteilt (S. 150), gibt keinen Anhalt. Aber wir wissen, dass Erzbischof Ludwig am 30. Mai von Weissensee nach Langensalza zurückkehrte; es kann kaum ein Zweifel sein, dass er in Weissensee mit seinen Brüdern, die dort öfters weilen (vgl. H. B. Meyer a. a. O.), oder wenigstens mit einem von ihnen zusammengetroffen war. Auch spricht die tätige Teilnahme Gerhards von Würzburg gegen die Anwesenheit der ihm verfeindeten Wettiner (siehe weiter unten). Ferner darf man daran erinnern, dass niemand diesen Landfrieden so ungern sah wie die Markgrafen von Meissen. Dass sie die Landfriedensurkunde in ein Registraturbuch haben eintragen lassen, beweist nichts dagegen. Was ihnen wichtig schien, brauchte ihnen noch nicht willkommen zu sein. 3) Er ist bei Kaiser Karl in Tangermünde. Dort urkundet er bereits am 29. März (Strassburger UB. V, 933, n. 1280), am 13. Mai ist er Zeuge Karls, am 21. gibt ihm dieser ein Privileg (Böhmer und Huber, Reg. n. 5773. 5774). 4) Man darf natürlich nicht, wie es in den Pfalzgrafenregesten von Koch und Wille (n. 4182) geschieht, die Aufnahme in den Landfrieden als Beweis der Anwesenheit betrachten. Wenn Weizsäcker recht hat, Wenzels Brief an Nördlingen (Reichstagsakten I, 186, n. 102) ins Jahr 1377 zu setzen, so wissen wir wenigstens, dass Ruprechts I. persönliche Teilnahme dem Könige sehr erwünscht war. 5) Reg. Boica IX, 375. 6) Reg. Boica IX, 375, daraus Monum. Zoller. IV, 393, n. 359.